

## Informationen zur Umsetzung von Energiegemeinschaften

### Unterschiede bei Gemeinschaftsanlagen:

- **16a – gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA):** vorwiegend im selben Gebäude (Anschlussobjekt) → die Erzeugungsanlage und alle Verbrauchsanlagen müssen an dieselben Leitungsanlagen (Hauptleitung) angeschlossen sein. Anlagenteile der Netz Niederösterreich dürfen dabei nicht genutzt werden
- **16b – Bürgerenergiegemeinschaften (BEG):** derzeit nur im selben Netzgebiet über Umspannungsgrenzen (auch ohne Erneuerbaren-Energien) möglich
- **16c – Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG):** lokal über den Niederspannungsteil der Trafostation verbunden / regional über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene eines Umspannwerks verbunden

Die rechtlichen Grundlagen für Energiegemeinschaften wurden grundsätzlich im EIWOG §16 geschaffen.

### 16c – Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG):

Eine EEG darf Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Dafür ist die Gründung einer EEG als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit erforderlich. Eine EEG hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen.

Sind die Erzeugungsanlage und die teilnehmenden Verbraucher einer EEG über den

- Lokalbereich (Erzeugungsanlage und die Teilnehmer der Gemeinschaft über den Niederspannungsteil derselben Transformatorstation verbunden) oder
- Regionalbereich (die Erzeugungsanlage und die Teilnehmer der Gemeinschaft sind über die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerks verbunden)

unseres Verteilernetzes verbunden, wird nur ein Teil des öffentlichen Stromnetzes beansprucht. Daher wird für diese Anteile ein reduziertes Netzentgelt, nämlich der „Ortsnetztarif“, verrechnet. Zusätzlich gelten Erleichterungen bei den Abgaben.

Die Regeln und die Tarife für die vergünstigte Abrechnung (Ortsnetztarif für den „Lokalbereich“ und den „Regionalbereich“) wurden von der Regulierungsbehörde E-Control mit Verordnung vom 21.10.2021 festgelegt und gelten ab 1.11.2021.

Details dazu entnehmen Sie bitte dieser [Verordnung](#).

Damit Sie auf einfache Art und Weise den Nahebereich Ihrer Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage herausfinden können, stellen wir Ihnen auf unserer Homepage eine Online Abfrage zur Verfügung. [Quick Check zur Nahbereichsabfrage](#)

Die für die Umsetzung erforderlichen Marktprozesse sind auf ebUtilities (Informationsplattform der österreichischen Energiewirtschaft) nachzulesen.

Link zu den Marktprozessen: <https://www.ebutilities.at/utilities/prozesse/>

### Voraussetzung für die Umsetzung einer EEG:

Für die Erzeugungsanlage und für alle teilnehmenden Verbrauchsanlagen der Mitglieder einer EEG muss bereits ein Netzzugangsvertrag mit uns bestehen. Das heißt, der jeweilige Zähler muss bereits auf den Teilnehmer der Gemeinschaft angemeldet sein.

### Schritt 1 – Gründung einer EEG:

Dafür ist die Gründung einer EEG als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit erforderlich. Eine EEG hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen.

## **Schritt 2 – Registrierung ebUtilities & EDA-Plattform:**

Die EEG muss sich für den elektronischen Datenaustausch bei der [Firma ebUtilities](#) registrieren. Registrieren Sie [hier](#) eine EEG.

Im Anschluss an die Registrierung unter ebUtilities erhält die EEG eine eindeutige Marktpartnernummer (8-stellig beginnt mit RC), welche uns diese für die Erstellung der entsprechenden Vereinbarungen bekannt geben muss.

Im österreichischen Energiemarkt erfolgt der Datenaustausch über die Plattform EDA (Energiewirtschaftlicher Datenaustausch).

In weiterer Folge muss sich die EEG auch auf der vorgenannten [EDA-Plattform](#) registrieren (siehe Schritt 5).

## **Schritt 3 – Information an den Netzbetreiber:**

Nach den rechtlichen Festlegungen muss die EEG den Netzbetreiber über die Gründung der Energiegemeinschaft informieren.

Dafür senden Sie uns ein E-Mail an: [energiegemeinschaften@netz-noe.at](mailto:energiegemeinschaften@netz-noe.at)

Folgende Informationen werden für die Vertragserstellung benötigt:

- Marktpartnernummer (von ebutilities - RC-Nummer)
- Name und Anschrift der EEG
- Name und Kontaktdaten des Betreibers der EEG für Rückfragen und Korrespondenz
- Nachweis über die von der EEG gewählte Gesellschaftsform (Auszug aus dem Vereinsregister, Firmenbuch oder ähnliches)
- Energiegemeinschaftsart\*:  
regional im Bereich des Umspannwerks „NAME“ oder  
lokal im Bereich der Trafostationsnr.: „Bezeichnung laut Nahbereichsabfrage“
- Aufteilungsmodell: dynamisch oder statisch

\* Bitte bei Wahl "regional" den Namen des Umspannwerks bzw. bei Wahl "lokal" die Nummer der Trafostation ergänzen.

## **Schritt 4 – Prüfung durch Netzbetreiber & Vertragserstellung:**

Die Netz Niederösterreich GmbH prüft den Antrag und sendet, nach Erfüllung aller Voraussetzungen, der EEG den Betreibervertrag, in dem die Rahmenbedingungen enthalten sind.

In dieser Vereinbarung ist auch die von uns zu vergebende eindeutige Gemeinschafts-ID der EEG enthalten (33-stellige Nummer, ähnlich einer Zählpunktnummer).

Sobald der unterfertigte Vertrag bei uns eingelangt ist, können die Marktprozesse der EEG über die EDA-Plattform gestartet werden. Ein vorzeitiger Start führt zur Ablehnung bzw. zu keiner Rückmeldung.

## **Schritt 5 – „Aktivierungsprozesse“ an Netzbetreiber über die EDA übermitteln:**

Nach Vertragsabschluss kann die EEG den Zugang zur [EDA-Plattform](#) beantragen und anschließend mit der marktkonformen Umsetzung der EEG beginnen.

Der Betreiber muss für die Aktivierung der EEG für jede Erzeugungsanlage und für jeden Teilnehmer den folgenden Prozess übermitteln:

- EC\_REQ\_ONL - Online-Prozess:  
Prozess dient der Zuordnung des Zählpunktes zur Teilnahme an einer Energiegemeinschaft.  
Der Kunde bekommt im Anschluss eine Datenfreigabe-Anfrage im Netzportal. Netzportal: <https://smartmeter.netz-noe.at/>  
Ist der Kunde noch nicht am Netzportal registriert, muss der Kunde sich registrieren und sieht anschließend die Datenfreigabe-Anfrage.  
Im Reiter „Datenfreigabe“ muss der Kunde anschließend die Freigabe erteilen.

- EC\_REQ\_OFF - Offline-Prozess - **nur im Ausnahmefall**  
Prozess dient der Zuordnung des Zählpunktes zur Teilnahme an einer Energiegemeinschaft  
Ein Teilnehmer ohne Internetzugriff kann sich im Ausnahmefall auch offline anmelden.  
Für den Start dieses Prozesses muss sich der Teilnehmer (Erzeugung oder Bezugsteilnehmer) bei der Netz Niederösterreich melden.  
Hierfür benötigt der Kunde folgende Daten:
  - Daten der Energiegemeinschaft:
    - Gemeinschafts-ID (33-stellige Nummer)
    - Name der Energiegemeinschaft
    - Energiegemeinschaftsart: dynamisch oder statisch (inkl. Aufteilungsschlüssel)
    - Kundendaten: Kundennummer
    - Zählpunktnummer (33-stellige Nummer)Anschließend bekommt der Teilnehmer postalisch einen Brief mit einem QR-Code, welchen der Kunde dem Anlagenbetreiber übermittelt.

Mit der Teilnahme an einer EEG wird die Rechnungslegung auf eine monatliche Abrechnung umgestellt.

Abschließend erlauben wir uns auch auf eine Anlaufstelle für interessierte Energiegemeinschaften hinzuweisen, welche als "Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds" eingerichtet worden ist. Einschlägige Informationen finden Sie [hier](#).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.